



Vorlage an den Landrat

Vom

Vernehmlassungsentwurf

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Materiell
 - 2. Formell
 - 3. Vernehmlassung
- C. Gesetzesänderungen
 - 4. Faktische und gefestigte faktische Lebensgemeinschaften
 - 5. Änderungen aus der Praxis
 - 6. Niederlassung
 - 7. Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren
 - 8. Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde
 - 9. Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe
 - 10. Konkordanztabelle Gesetzesbestimmungen-Vorlagenkapitel
- D. Folgen
 - 11. Kostenfolgen
 - 12. Regulierungsfolgenabschätzung
- E. Antrag

A. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes setzt vorab die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Konkubinats um. Zudem regelt sie eine Reihe von Bestimmungen aus unterschiedlichen Gründen neu.

Im Bereich der Lebens- und Wohngemeinschaften gilt es, die bundesgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre ins formelle Gesetz zu überführen. Die verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften sind für die sozialhilferechtliche Unterstützungsberechnung von grosser Bedeutung. Die bis heute sehr allgemein formulierte Rechtsgrundlage im Sozialhilfegesetz soll konkretisiert werden und insbesondere die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft definieren. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann willkürfrei dann von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder wenn sie mit gemeinsamen Kindern zusammenleben.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt es auch im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen. Im Bereich der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen sind zudem einige Änderungen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben haben, notwendig.

Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes führte im Kanton Basel-Landschaft zum neuen kantonalen Anmelde- und Registergesetz vom 19. Juni 2008, das per 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Die gesamtschweizerisch eingeführten Definitionen betreffend Aufenthalt und Niederlassung sind in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen, so auch vorliegend im Sozialhilfegesetz und in den entsprechenden Verordnungen.

Die Kostentragung bei sozialhilferechtlichen Einsprachen und Beschwerden ist zwar bereits gesetzlich geregelt, doch missverständlich, so dass eine Klärung vorzunehmen ist.

Immer mehr Gemeinden legen ihre Sozialhilfebehörden zusammen. Die geltende Regelung, wonach jede Gemeinde zwingend ein Gemeinderatsmitglied in die gemeinsame Behörde zu delegieren hat, erweist sich dabei je länger je mehr als Hindernis. Daher wird dieses Erfordernis gestrichen.

Schliesslich hat sich in der Jugendhilfe gezeigt, dass sich nicht nur die mündigen Jugendlichen mit eigenen Einkünften an den Heimkosten beteiligen sollen, sondern auch die unter Vormundschaft stehenden Jugendlichen mit eigenen Einkünften.

Die Gesetzesänderung hat in der Vernehmlassung eine ... Aufnahme gefunden.

B. Ausgangslage

1. Materiell

Die Bedeutung der geänderten Lebensformen in der Gesellschaft, insbesondere der verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften, nimmt ständig zu. Entsprechende Auswirkungen treffen die sozialhilferechtlichen Unterstützungsberechnungen in vermehrtem Masse. Die in den letzten Jahren diesbezüglich ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung wird in der vorliegenden Gesetzesänderung berücksichtigt. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes soll den rechtsanwendenden Stellen - vorwiegend den Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten in den 86 Baselbieter Gemeinden - klare Leitlinien geben, eine einheitliche Anwendung gewährleisten und somit zur Erhaltung der Rechtssicherheit beitragen.

Am 1. Januar 2009 wird das neue kantonale Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 in Kraft treten. Dieses setzt das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes um, welche die Niederlassung in der Gemeinde bundesweit definiert. Das kantonale Anmeldungsrecht geht daher neu konsequent vom Niederlassungs- und nicht mehr Wohnsitzbegriff aus. Folgerichtigerweise kann die übrige kantonale Gesetzgebung - hier das Sozialhilfegesetz - ebenfalls die Wohnsitz- durch die Niederlassungsvoraussetzung ablösen.

2. Formell

Die vorliegende Gesetzesänderung ist gemeinsam vom Kantonalen Sozialamt, von der Stabsstelle Gemeinden sowie von der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe erarbeitet und sodann der regierungsrätlich eingesetzten, ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Der Konsultativkommission gehören - nach den personellen Änderungen vom 24. Juni 2008 - folgende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) sowie der Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA) an:

Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden, FKD (Vorsitz)
Margret Baader, Präsidentin Sozialhilfebehörde, Gelterkinden (VSO)
Susanne Beck, Sozialberatung, Reinach (KOSA)
Elisabeth Carneiro, Rechtsdienst Kantonales Sozialamt (Aktuariat)
Cécile Jenzer, Gemeinderätin, Brislach (VBLG)
Anne Mati, Gemeinderätin, Binningen (VBLG)
Philippe Matter, Leiter Soziale Dienste, Sissach (KOSA)
Rudolf Schaffner, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt
Werner Spinnler, Präsidentin Sozialhilfebehörde, Liestal (VSO, Präsident)

3. Vernehmlassung

...

C. Gesetzesänderungen

4. Faktische und gefestigte faktische Lebensgemeinschaften

4.1 Einleitung

Aufgrund des per 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wurde der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft entwickelt. Diese bundesrechtliche Gesetzgebung führte per 1. Januar 2007 im Kanton Basel-Landschaft zu einer ersten terminologischen Anpassung von § 8 (Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften) des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850).

Nach dieser bloss terminologischen Anpassung von § 8 des Sozialhilfegesetzes soll nun auch eine materielle Änderung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ins Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Der bis heute sehr allgemein gehaltene § 8 soll konkretisiert werden und insbesondere die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft definieren. Sinn und Zweck dieser Konkretisierung ist eine einheitliche Auslegung und somit einheitliche Anwendung im Kanton mit dem Ziel der Erhaltung der Rechtssicherheit insbesondere im Bereich der gefestigten Lebensgemeinschaften.

4.2 Auswirkungen auf § 8

4.2.1 Im Allgemeinen

§ 8 soll die (blosse) Wohngemeinschaft, die (einfache) faktische Lebensgemeinschaft sowie die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft definieren. Die Wohngemeinschaft bezeichnet das freiwillige faktische Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen, eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich aber nicht notwendig. Als faktische Lebensgemeinschaft gelten Paare, welche in ehe-ähnlicher Beziehung zusammenleben. Die (einfache) faktische Lebensgemeinschaft definiert das eheähnliche Zusammenleben zweier Partner vom ersten Tag des Zusammenlebens an. Eine (einfache) faktische Lebensgemeinschaft wird dann zur gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft, wenn die beiden Partner mehr als zwei Jahre zusammen leben oder wenn dieser Lebensgemeinschaft ein gemeinsames Kind entspringt.

In allen diesen Beziehungsformen fallen Haushalts- und allenfalls Betreuungsaufgaben an. Für die Sozialhilfe ist beim Zusammenleben von unterstützten und nicht-unterstützten Personen die Berücksichtigung der entsprechenden Haushalts- und Betreuungsaufgaben bzw. die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. Die Sozialhilfebehörden haben über die Gewährung einer sozialhilferechtlichen Unterstützung und über deren Höhe zu entscheiden. Die Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mitteln in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft insbesondere ist auch angezeigt zur Verhinderung einer faktische Privilegierung unverheirateter Partner und damit einer Schlechterbehandlung von Ehepartnern, was dem in der Bundesverfassung und in der EMRK verankerten Grundrecht des Rechts auf Ehe widersprechen würde.

Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung einer allfälligen sozialhilferechtlichen Unterstützung zu berücksichtigen. Im Sozialhilferecht ist nach ständiger bundesge-

richtlichen Rechtsprechung¹ das Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft für die Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Für das Sozialhilferecht ist davon auszugehen, dass die Partner eines stabilen Konkubinates (heute gefestigte faktische Lebensgemeinschaft) sich gegenseitig unterstützen. An anderer Stelle² weist das Bundesgericht ausdrücklich auf die zu berücksichtigenden Gemeinsamkeiten der Ehe und der eheähnlichen Gemeinschaft hin: Nach Artikel 163 ZGB sorgten die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Die Rollenverteilung während der Ehe und die damit verbundenen gegenseitigen Pflichten beruhten auf dem Konsens der Ehegatten. Insofern ist kein wesentlicher Unterschied zu den vertraglichen Pflichten innerhalb einer eheähnlichen Gemeinschaft zu erkennen, die ebenfalls durch Konsens begründet und getragen werden müssten. Ein Unterschied besteht immerhin bezüglich des Zeitpunktes, ab wann von einem festen Bestand der gegenseitigen Pflichten auszugehen ist. Dass in einer eheähnlichen Gemeinschaft aber überhaupt keine solchen Pflichten bestehen, kann nicht angenommen werden. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung³ kann willkürfrei dann von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder wenn sie mit gemeinsamen Kindern zusammenleben. Es ist an dieser Stelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht⁴ auch auf dem Gebiet der Schuldbetreibung und des Konkurses bereits seit längerem das Vorhandensein eines Konkubinates berücksichtigt. Ein Konkubinatsverhältnis, aus dem Kinder hervorgegangen sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Notbedarfsermittlung im Wesentlichen gleich zu behandeln wie ein eheliches Familienverhältnis.

4.2.2 § 8 Absatz 1

Neu eingefügt werden soll, dass die Anrechnung eines angemessenen Entgeltes für Haushalts- und Betreuungsarbeit auch dann erfolgen kann, wenn "vermutungsweise" Haushalts- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Mit dieser Ergänzung soll die Beweisschwierigkeit der Sozialhilfebehörden vorwiegend in denjenigen Fällen vermindert werden, in denen die nicht-unterstützte Person vollzeitlich erwerbstätig ist und die unterstützte Person keiner oder nur einer geringen Erwerbstätigkeit nachgeht. Jedoch ist diese Bestimmung in sämtlichen Fällen von Lebens- und Wohngemeinschaften anwendbar.

4.2.3 § 8 Absatz 2

Die Bundesgerichtsrechtsprechung bezüglich Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei gefestigten faktischen Lebensgemeinschaften wird neu aufgenommen. Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung einer allfälligen sozialhilferechtlichen Unterstützung zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist das Einkommen sowie das Vermögen des Lebenspartners, bzw. der Lebenspartnerin unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Unterhaltsbeiträge, Steuern) wie in ungetrennter Ehe anzurechnen.

¹ 2P.386/1997

² BGE 125 V 205

³ 2P.242/2003

⁴ BGE 106 III 11

4.2.4 § 8 Absatz 3

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft werden neu aufgenommen und definiert. Eine faktische Lebensgemeinschaft ist insbesondere dann gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

4.3 Auswirkungen auf § 23 Absatz 3

Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt es auch im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid⁵ aus dem Jahre 2003 halten kantonale Bestimmungen, die das Einkommen des Konkubinatspartners des obhutsberechtigten Elternteils anrechnen - Alimenterbevorschussung also nur gewährt wird, wenn die Einkommen beider Partner zusammen die Bevorschussungsgrenze nicht übersteigen - vor dem Willkürverbot stand. Auch vorliegend stellt das Bundesgericht auf das stabile Konkubinat (heute gefestigte faktische Lebensgemeinschaft) ab. Zudem wird auf die Tatsache verwiesen, dass das Konkubinat gegenüber der Ehe begünstigt würde, wenn die finanziellen Verhältnisse nicht bei beiden Formen der Lebensgemeinschaft berücksichtigt würden.

§ 23 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes regelte bereits bis anhin diejenigen Fälle, in denen keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, nämlich wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Diese guten wirtschaftlichen Verhältnisse werden in der Verordnung näher ausgeführt. Neu soll die Grundlage für die Anpassung an die Bundesgerichtsrechtsprechung im Bereich der faktischen Lebensgemeinschaften eingefügt werden. Zur Bestimmung der guten wirtschaftlichen Verhältnisse sind neben der ungetrennten Ehe und der ungetrennten eingetragenen Partnerschaft sowie den Alleinstehenden auch die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft sowie die (einfache) faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

5. Änderungen aus der Praxis

5.1 § 22 Absatz 2

In den Jahren der Anwendung hat sich gezeigt, dass die geltende Bestimmung unklar formuliert ist. Aufgrund dieser Erfahrung ist jetzt zur Verdeutlichung die Regelung bei unbekanntem Aufenthalt des Unterhaltsschuldners ins formelle Gesetz aufzunehmen. Die Bevorschussung gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige unbekanntes Aufenthalts sind.

5.2 § 23 Absatz 2

In den Jahren der Anwendung hat sich gezeigt, dass die geltende Bestimmung missverständlich ist und in Widerspruch zum ZGB interpretiert werden konnte. Aufgrund dieser Erkenntnis ist jetzt das Gesetz entsprechend zu verdeutlichen. Das Vermögen des Kindes gilt nicht als Kriterium zur Herabsetzung der Bevorschussung.

⁵ BGE 129 I 1

5.3 § 25 Absatz 2^{ter}

Wie in Ziffer 5.1 hat sich auch hier in den Jahren der Anwendung gezeigt, dass die geltende Bestimmung unklar formuliert ist. Aufgrund dieser Erfahrung ist jetzt zur Verdeutlichung die Regelung der Nachträglichkeit der Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge ins formelle Gesetz aufzunehmen. Eine nachträgliche Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge ist - entsprechend der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge - nur für den vorangegangenen Monat zulässig.

6. Niederlassung

6.1 Einleitung

Gestützt auf Artikel 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) gilt als Niederlassungsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.

Aufgrund der gesetzlichen Definition der Niederlassung nun kann in einer Reihe von Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes der bisher verwendete und an sich unzutreffende Terminus des zivilrechtlichen Wohnsitzes durch den zutreffenden der Niederlassung ersetzt werden. In inhaltlicher Hinsicht ergibt sich keine Änderung, da die bundesgesetzliche Niederlassungsdefinition der bundesgerichtlichen des zivilrechtlichen Wohnsitzes entspricht.

6.2 § 3a

Die neu eingefügte Definition des Begriffs Niederlassung (Absatz 1) dient der Rechtsklarheit und ist notwendig für die unten unter den Ziffern 6.3 und 6.5 aufgeführten Änderungen.

Die ebenfalls neu eingefügte Definition des Begriff des Weilens (Absatz 2) dient im geltenden § 4 Absatz 2 dazu, ihn gegenüber dem neu bundesrechtlich definierten Begriff des Aufenthalts (vgl. Artikel 3 Buchstabe c RHG) abzugrenzen.

6.3 § 25 Absätze 1 und 2

Der unzutreffende Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes wird durch den zutreffenden und inhaltlich gleichen der Niederlassung ersetzt.

6.4 § 31 Absatz 2

Der bisher in Absatz 2 verwendete Begriff des Aufenthalts hat durch das neue Registerharmonisierungsgesetz (Artikel 3 Buchstabe c) eine rechtliche Definition erhalten, die nun nicht mehr mit dem Regelungsgedanken übereinstimmt. Daher wird er durch den nunmehr präzisierten und zutreffenden Begriff des Weilens (vgl. § 3a Absatz 2) ersetzt.

6.5 §§ 31 Absätze 2, 3 und 4, 33 Absätze 1 und 3, 34 Absatz 2 sowie 35 Absatz 2

Der bisher verwendete Begriff des Unterstützungswohnsitzes stammt aus dem Zuständigkeitsgesetz (SR 851.1) und ist durch den Begriff der Niederlassung zu ersetzen.

7. Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren

7.1 § 39a Absatz 2

Ausgangspunkt für die vorliegende Änderung von § 39a Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes und § 20a Absatz 5 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) war ein Aufsatz⁶ über das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die geltende Formulierung der kantonalen Beschwerdekostenregelung im Bereich der Sozialhilfe stiftete in seiner geltenden Fassung Verwirrung, und es sei nicht klar geregelt, welche Beschwerdeverfahren kostenlos und welche kostenpflichtig seien. Die Kritik ist berechtigt, und der Fehler wird mit der vorliegenden Änderung ausgeräumt. Es erfolgt jedoch keine materielle Änderung.

Abweichend vom grundsätzlich geltenden Prinzip der Kostenpflicht der Beschwerdeverfahren sollen im Bereich der Verfügungen gestützt auf das Sozialhilfegesetz ausschliesslich die dem Einspracheverfahren nachfolgenden Beschwerdeverfahren kostenlos sein. Mit der neuen Formulierung ist sichergestellt, dass ausschliesslich Beschwerdeverfahren, welche auf Einsprachen auf Verfügungen der Sozialhilfebehörden folgen, kostenlos sind. Kostenpflichtig hingegen bleiben die Beschwerdeverfahren, welche auf Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes folgen, welche ebenfalls gestützt auf das Sozialhilfegesetz erlassen werden.

7.2 Übersicht über die Kostenregelungen

7.2.1 Unterstützungsverfügung

Verfügung der Sozialhilfebehörden:	kostenlos (§ 20 Absatz 1 VwVG BL)
Einspracheverfahren vor Sozialhilfebehörden:	kostenlos (§ 39a Absatz 1 SHG)
Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat:	kostenlos (§ 39a Absatz 2 SHG, § 20a Absatz 5 Buchstabe a VwVG BL)

7.2.2 Alimentenbevorschussungs-, Alimenteninkasso- sowie Rückerstattungsverfügung

Verfügung des Kantonalen Sozialamtes:	kostenlos (§ 20 Absatz 1 VwVG BL)
Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat:	kostenpflichtig (§ 20a Absatz 1 VwVG BL)

8. Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde

Gemäss geltendem § 37 Absatz 2 Satz 2 muss der Sozialhilfebehörde zwingend ein Mitglied des Gemeinderats angehören. Diese Regelung ist damals aus dem Blickwinkel rein innerkommunaler und nicht vor dem Hintergrund möglicher interkommunaler Sozialhilfebehörden eingeführt worden.

⁶ HANS JAKOB SPEICH, Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, in Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, GIOVANNI BIAGGINI, ALEX ACHERMANN, STEPHAN MATHIS, LUKAS OTT (Hrsg.), Liestal, 2005, S. 63

In der Zwischenzeit haben jedoch schon einige Gemeinden untereinander eine gemeinsame Sozialhilfebehörde eingeführt oder möchten sie einführen. Die erwähnte Regelung erweist sich dabei je länger je mehr als Hemmnis. Wenn es bei einer gemeinsamen Sozialhilfebehörde von zwei Gemeinden noch praktikabel ist, wenn beispielsweise von den insgesamt sechs Mitgliedern zwei je ihrem Gemeinderat angehören müssen, sind aber schon bei gemeinsamen Sozialhilfebehörden von drei oder mehr Gemeinden die meisten, wenn nicht gar alle Sitze durch Gemeinderatsmitglieder zu besetzen, wenn die Behörde nicht 9 oder noch mehr Mitglieder aufweisen soll. Solch grosse Behörden sind nicht mehr effizient. Daher soll das Erfordernis des Gemeinderatsmitglieds gestrichen werden, so dass sich insbesondere grosse interkommunale Sozialhilfebehörden effizient organisieren können. Bei rein innerkommunalen Behörden sind die Gemeinden weiterhin frei, in ihren Gemeindeordnungen vorzusehen, dass für einen Sitz zwingend die Gemeinderatsmitgliedschaft gegeben sein muss.

9. Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe

9.1 Einleitung

Das Sozialhilfegesetz regelt in § 28 die Jugendhilfe, d.h. die Gewährung von kantonalen Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Wohnheimen. § 28a regelt die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen sowie der mündigen Jugendlichen an Jugendhilfemassnahmen.

9.2 § 28a Absatz 1

Bei der Kostenbeteiligung fehlte es bisher an der Möglichkeit, auch unter Vormundschaft stehende Kinder und Jugendliche zur Kostenbeteiligung heranziehen zu können. Dies kann jedoch in gewissen Fällen angezeigt sein; insbesondere, wenn ein bevormundeter unmündiger Jugendlicher über eigene Einkünfte, zum Beispiel eine Rente verfügt. In diesem Falle entsteht der Rentenanspruch beim Bevormundeten selbst, und es ist billig, wenn dieser sich wie der mündige Jugendliche an den Kosten zu beteiligen hat. Mit der Ergänzung um die unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen wird die Gesetzeslücke geschlossen.

10. Konkordanztabelle Gesetzesbestimmungen-Vorlagenkapitel

<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>erläutert im Vorlagenkapitel</i>
§ 3a Definitionen	Ziffer 6.2
§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften	Ziffer 4.2
§ 22 Absatz 2	Ziffer 5.1
§ 23 Absatz 2	Ziffer 5.2
§ 23 Absatz 3	Ziffer 4.3
§ 25 Absätze 1 und 2	Ziffer 6.3

<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>erläutert im Vorlagenkapitel</i>
§ 25 Absatz 2 ^{ter}	Ziffer 5.3
§ 28a Absatz 1	Ziffer 9.2
§ 31 Absatz 2	Ziffer 6.4
§ 31 Absätze 2, 3 und 4	Ziffer 6.5
§ 33 Absätze 1 und 3	Ziffer 6.5
§ 34 Absatz 2	Ziffer 6.5
§ 35 Absatz 2	Ziffer 6.5
§ 37 Absatz 2	Ziffer 8
§ 39a Absatz 2	Ziffer 7.1
§ 20a Absatz 5 Buchstabe a VwVG BL	Ziffer 7.1

D. Folgen

11. Kostenfolgen

11.1 Faktische und gefestigte faktische Lebensgemeinschaften

11.1.1 Im Bereich der sozialhilferechtlichen Unterstützung

Die annähernde Gleichstellung von Ehepaaren und Partnern in gefestigten faktischen Lebensgemeinschaften wird konkretisiert (vgl. oben Ziffer 4.2). Dies hat keinen administrativen Mehraufwand zur Folge. Mögliche Entlastungen in den einzelnen Gemeinderechnungen sind aufgrund der Einzelfälle marginal.

11.1.2. Im Bereich der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen

Die annähernde Gleichstellung von Ehepaaren und Partnern in gefestigten faktischen Lebensgemeinschaften wird auch hier konkretisiert (vgl. oben Ziffer 4.3). Dies hat keinen administrativen Mehraufwand zur Folge. Mögliche Entlastungen in der Kantonsrechnung sind aufgrund der Einzelfälle marginal.

11.2 Änderungen aus der Praxis

Die vorzunehmenden Änderungen im Bereich der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen ziehen keine Praxisänderung nach sich (vgl. oben Ziffer 5). Diese haben deshalb keine Kosten zur Folge.

11.3 Niederlassung

Aufgrund der neuen, bundesgesetzlichen Definition der Niederlassung werden die oben unter Ziffer 6 erwähnten Bestimmungen terminologisch angepasst. Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.4 Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Die Kostenregelungen erfahren redaktionell eine Klärung, aber inhaltlich keine Änderung (vgl. oben Ziffer 7). Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.5 Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde

Die Gesetzesregelung, wonach jeder Sozialhilfebehörde zwingend ein Mitglied des Gemeinderats angehören muss, wird aufgehoben (vgl. oben Ziffer 8). Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.6 Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe

Von der neu stipulierten Heimkostenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft (vgl. oben Ziffer 9.2) sind wenige Fälle, d.h. etwa 10 - 15, betroffen. Weil die Einkommenssituation in diesen Fällen nicht immer bekannt ist, kann lediglich geschätzt werden, dass ca. 30'000 Fr. pro Jahr an Mehreinnahmen aus Kostenbeteiligungen zu erwarten sind und dass um diesen Betrag die Aufenthaltskosten sinken.

12. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass Unternehmen durch die Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen: Entwurf der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch) (gelb)
Entwurf der Verordnungsänderung (klassisch und synoptisch)